

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/23 2008/12/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §163 Abs2 idF 1997/II/109;
BDG 1979 §163 Abs5;

VwRallg;

1. BDG 1979 § 163 heute
 2. BDG 1979 § 163 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 4. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 5. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
 6. BDG 1979 § 163 gültig von 01.06.1996 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 7. BDG 1979 § 163 gültig von 01.05.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 8. BDG 1979 § 163 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
 9. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1988 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 602/1988
 10. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 11. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 12. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
-
1. BDG 1979 § 163 heute
 2. BDG 1979 § 163 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 4. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 5. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
 6. BDG 1979 § 163 gültig von 01.06.1996 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 7. BDG 1979 § 163 gültig von 01.05.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 8. BDG 1979 § 163 gültig von 01.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
 9. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1988 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 602/1988
 10. BDG 1979 § 163 gültig von 01.10.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 11. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
 12. BDG 1979 § 163 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des HK in L, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Mai 2008, GZ. BMWF-412.934/0001- I/4/2008, betreffend 1. Zurück- und 2. Abweisung einer Berufung in Angelegenheiten der Emeritierung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schreiben vom 13. Mai 2007 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, "die Universität X möge im Sinne des § 163 Abs. 2 BDG seine Emeritierung verfügen. Als Emeritierungszeitpunkt bitte ich das Ende des Studienjahres 2010/11 festzusetzen." Mit Schreiben vom 13. Mai 2007 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, "die Universität römisch zehn möge im Sinne des Paragraph 163, Absatz 2, BDG seine Emeritierung verfügen. Als Emeritierungszeitpunkt bitte ich das Ende des Studienjahres 2010/11 festzusetzen."

Dieses Schreiben beantwortete der Rektor der Universität X mit Schreiben vom 12. Juni 2007, gegen welches der Beschwerdeführer Berufung erhob. Diese Berufung wies der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid vom 7. Dezember 2007 als unzulässig zurück. Dieses Schreiben beantwortete der Rektor der Universität römisch zehn mit Schreiben vom 12. Juni 2007, gegen welches der Beschwerdeführer Berufung erhob. Diese Berufung wies der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid vom 7. Dezember 2007 als unzulässig zurück.

Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 2008, Zl. 2008/12/0027, als unbegründet abgewiesen, weil die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen sei, dass das Schreiben des Rektors der Universität X vom 12. Juni 2007 keinen Bescheid darstelle. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 2008, Zl. 2008/12/0027, als unbegründet abgewiesen, weil die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen sei, dass das Schreiben des Rektors der Universität römisch zehn vom 12. Juni 2007 keinen Bescheid darstelle.

An den Beschwerdeführer erging sodann ein undatiertes Schreiben, das ihm am 25. Jänner 2008 zukam, mit folgendem Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Kollege K,

nach langer, ausführlicher Diskussion und Abwägung darf ich Ihnen mitteilen, dass das Rektorat bei seinem bereits früher gefassten Beschluss, einer Emeritierung nach § 163 BDG nicht zuzustimmen, bleibt und die beantragte Verlängerung nicht vornehmen wird. nach langer, ausführlicher Diskussion und Abwägung darf ich Ihnen mitteilen, dass das Rektorat bei seinem bereits früher gefassten Beschluss, einer Emeritierung nach Paragraph 163, BDG nicht zuzustimmen, bleibt und die beantragte Verlängerung nicht vornehmen wird.

Ich bedauere, Ihnen keine positive Antwort geben zu können, für das Rektorat gilt diese Sache somit als entschieden und ist erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

..."

Weiters erging an den Beschwerdeführer der Bescheid vom 28. Jänner 2008 des Amtes der Universität, mit dem sein Antrag vom 13. Mai 2007, die Universität möge im Sinne des § 163 Abs. 2 BDG seine Emeritierung verfügen, als unzulässig zurückgewiesen wurde. Weiters erging an den Beschwerdeführer der Bescheid vom 28. Jänner 2008 des Amtes der Universität, mit dem sein Antrag vom 13. Mai 2007, die Universität möge im Sinne des Paragraph 163, Absatz 2, BDG seine Emeritierung verfügen, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen davon ausgegangen, dass § 163 Abs. 2 BDG 1979 keine Antragslegitimation des betroffenen Professors vorsehe, sondern lediglich dessen Zustimmung zu einer allfälligen Verfügung des Amtes der Universität verlange. Die Wahrnehmung einer solchen Verfügung obliege allein dem Amt der Universität. Anträge, die sich auf keinen subjektiven Rechtsanspruch stützen könnten, vermittelten keinen Rechtsanspruch des Antragstellers auf meritorische Entscheidung (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1992, Zl. 91/12/0168). Begründend wurde im Wesentlichen davon ausgegangen, dass Paragraph 163, Absatz 2, BDG 1979 keine Antragslegitimation des betroffenen Professors vorsehe, sondern lediglich dessen Zustimmung zu einer allfälligen Verfügung des Amtes der Universität verlange. Die Wahrnehmung einer solchen Verfügung obliege allein dem Amt der Universität. Anträge, die sich auf keinen subjektiven Rechtsanspruch stützen könnten, vermittelten keinen Rechtsanspruch des Antragstellers auf meritorische Entscheidung (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1992, Zl. 91/12/0168).

Der Beschwerdeführer erhob gegen das ihm am 25. Jänner 2008 zugekommene, undatierte Schreiben und gegen den Bescheid vom 28. Jänner 2008 des Amtes der Universität X Berufung. Der Beschwerdeführer erhob gegen das ihm am 25. Jänner 2008 zugekommene, undatierte Schreiben und gegen den Bescheid vom 28. Jänner 2008 des Amtes der Universität römisch zehn Berufung.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Spruchpunkt I. die Berufung insoweit zurück, als sie sich gegen das genannte undatierte Schreiben richtete. In Spruchpunkt II. wurde die Berufung insoweit abgewiesen, als sie sich gegen den Bescheid vom 28. Jänner 2008 richtete. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde in Spruchpunkt römisch eins. die Berufung insoweit zurück, als sie sich gegen das genannte undatierte Schreiben richtete. In Spruchpunkt römisch zwei. wurde die Berufung insoweit abgewiesen, als sie sich gegen den Bescheid vom 28. Jänner 2008 richtete.

Spruchpunkt I. wurde damit begründet, dass das undatierte Schreiben keinen Bescheid dargestellt habe. Spruchpunkt römisch eins. wurde damit begründet, dass das undatierte Schreiben keinen Bescheid dargestellt habe.

In der Begründung zu Spruchpunkt II. vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, die Bestimmungen über die Emeritierung nach § 163 BDG 1979 räumten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Emeritierung nicht ein. Dies zeigten auch die Materialien zur zweiten BDG-Novelle 1997, mit der die Neuregelung der Emeritierung von Universitätsprofessoren vorgenommen worden sei, dadurch dass zu den §§ 163 und 164 BDG 1979 (RV 691 der Beilagen XX. GP) in der Regierungsvorlage trotz der darin noch vorgesehenen Antragsstellung durch den betroffenen Universitätsprofessor festgehalten werde, dass ein Rechtsanspruch auf eine solche längere Verwendungsdauer (im Rahmen der Emeritierung) nicht bestehen solle. In weiterer Folge sei die Antragsgebundenheit der Emeritierung im Rahmen einer Ausschussänderung (783 der Beilagen XX. GP) ersatzlos gestrichen worden. Die Bestimmung habe sodann in der Ausschussfassung Gesetzeskraft erlangt. In der Begründung zu Spruchpunkt römisch zwei. vertrat die belangte Behörde den Standpunkt, die Bestimmungen über die Emeritierung nach Paragraph 163, BDG 1979 räumten ein subjektiv-öffentliches Recht auf Emeritierung nicht ein. Dies zeigten auch die Materialien zur zweiten BDG-Novelle 1997, mit der die Neuregelung der Emeritierung von Universitätsprofessoren vorgenommen worden sei, dadurch dass zu den Paragraphen 163, und 164 BDG 1979 Regierungsvorlage 691, der Beilagen römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode in der Regierungsvorlage trotz der darin noch vorgesehenen Antragsstellung durch den betroffenen Universitätsprofessor festgehalten werde, dass ein Rechtsanspruch auf eine solche längere Verwendungsdauer (im Rahmen der Emeritierung) nicht bestehen solle. In weiterer Folge sei die Antragsgebundenheit der Emeritierung im Rahmen einer Ausschussänderung (783 der Beilagen römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode ersatzlos gestrichen worden. Die Bestimmung habe sodann in der Ausschussfassung Gesetzeskraft erlangt.

Die Verfügung der Emeritierung nach § 163 Abs. 2 BDG 1979 sei daher in das Ermessen des Amtes der Universität gelegt und lediglich an zwei Voraussetzungen gebunden. Wolle das Amt der Universität einen Universitätsprofessor emeritieren, bedürfe es dessen Zustimmung sowie der Bestätigung des Senates, dass aufgrund der Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestehe. Die Verfügung der Emeritierung nach Paragraph 163, Absatz 2, BDG 1979 sei daher in das Ermessen des Amtes der Universität gelegt und lediglich an zwei Voraussetzungen gebunden. Wolle das Amt der Universität einen Universitätsprofessor emeritieren, bedürfe es dessen Zustimmung sowie der Bestätigung des Senates, dass aufgrund der Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestehe.

Das Gesetz stelle es der Behörde in § 163 Abs. 5 BDG 1979 sogar frei, für welches Jahr (mit Ablauf des Studienjahres, in dem das 66., 67. oder 68. Lebensjahr erreicht werde) die Emeritierung "angeboten" werde, sofern die Frist des § 163 Abs. 3 BDG 1979 (innerhalb des Studienjahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet werde) zur Erlassung der entsprechenden Verfügung gewahrt bleibe. Das Gesetz stelle es der Behörde in Paragraph 163, Absatz 5, BDG 1979 sogar frei, für welches Jahr (mit Ablauf des Studienjahres, in dem das 66., 67. oder 68. Lebensjahr erreicht werde) die Emeritierung "angeboten" werde, sofern die Frist des Paragraph 163, Absatz 3, BDG 1979 (innerhalb des Studienjahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet werde) zur Erlassung der entsprechenden Verfügung gewahrt bleibe.

Wolle das Amt der Universität nicht emeritieren, bedürfe es hiezu keines weiteren Aktes, sondern könne es untätig bleiben. Damit ende auch das Aktivdienstverhältnis eines Universitätsprofessors mit dem Übertritt in den Ruhestand durch Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, wodurch das vom Beschwerdeführer angezogene, vermeintlich wissenschaftsfreiheitsfeindliche aleatorische Element des Endens des Aktivdienstverhältnisses eines Universitätsprofessors nicht ausgemacht werden könne.

Räume das Gesetz aber eine subjektive Rechtsposition nicht ein, bestehe auch kein Anspruch auf meritorische Entscheidung durch die angerufene Behörde. Somit könne dem Amt der Universität X als Dienstbehörde erster Instanz nicht erfolgreich entgegengetreten werden, wenn dieses den Anspruch des Beschwerdeführers auf Emeritierung mangels Vorliegens eines subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf meritorische Entscheidung über den Emeritierungsantrag zurückgewiesen habe. Räume das Gesetz aber eine subjektive Rechtsposition nicht ein, bestehe auch kein Anspruch auf meritorische Entscheidung durch die angerufene Behörde. Somit könne dem Amt der Universität römisch zehn als Dienstbehörde erster Instanz nicht erfolgreich entgegengetreten werden, wenn dieses den Anspruch des Beschwerdeführers auf Emeritierung mangels Vorliegens eines subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf meritorische Entscheidung über den Emeritierungsantrag zurückgewiesen habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, in der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird, weil "der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet" sei.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung des angefochtenen Bescheides beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 163 Abs. 1, 3 und 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 idF BGBl. I Nr. 109/1997 (2. BDG-Novelle 1997) sowie Abs. 2 und 4 idF BGBl. I 2003/130 (2. Dienstrechtsnovelle 2003) lautet: Paragraph 163, Absatz eins, 3, und 5 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 109 aus 1997, (2. BDG-Novelle 1997) sowie Absatz 2 und 4 in der Fassung , BGBl. I 2003/130 (2. Dienstrechtsnovelle 2003) lautet:

"Übertritt in den Ruhestand, Emeritierung

§ 163. (1) Der Universitäts(Hochschul)professor gemäß § 161a tritt mit Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Paragraph 163, (1) Der Universitäts(Hochschul)professor gemäß Paragraph 161 a, tritt mit Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

1. (2) Absatz 2, Der Rektor kann mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)professors verfügen, daß an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Abs. 5 tritt. Voraussetzung dafür ist, daß wegen des Bedarfs in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität (Hochschule) an einer Weiterverwendung des Professors besteht. Der Rektor kann mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)professors verfügen, daß an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Absatz 5, tritt. Voraussetzung dafür ist, daß wegen des Bedarfs in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität (Hochschule) an einer Weiterverwendung des Professors besteht.
2. (3) Absatz 3, Eine Verfügung gemäß Abs. 2 darf spätestens in dem Studienjahr getroffen werden, in dem der Universitäts(Hochschul)professor das 64. Lebensjahr vollendet. Eine Verfügung gemäß Absatz 2, darf spätestens in dem Studienjahr getroffen werden, in dem der Universitäts(Hochschul)professor das 64. Lebensjahr vollendet.
3. (4) Absatz 4, Eine Verfügung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn Eine Verfügung gemäß Absatz 2, ist nur zulässig, wenn

1. das oberste Kollegialorgan den Bedarf der Universität (Hochschule) und
2. das zuständige Fakultäts-(Universitäts-, Abteilungs-, Akademie)kollegium auf Grund der Leistungen des Professors in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre das besondere Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestätigen.

1. (5) Absatz 5, Im Falle einer Verfügung gemäß Abs. 2 ist der Professor von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Emeritierung hat der Zustimmungserklärung des Professors entsprechend mit Ablauf des Studienjahres zu erfolgen, in dem der Professor Im Falle einer Verfügung gemäß Absatz 2, ist der Professor von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Emeritierung hat der Zustimmungserklärung des Professors entsprechend mit Ablauf des Studienjahres zu erfolgen, in dem der Professor

1. 1. Ziffer eins

das 66. oder 67. Lebensjahr oder

2. 2. Ziffer 2

das 68. Lebensjahr

vollendet.

..."

Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, das Gesetz schließe ein Antragsrecht keineswegs aus. Schon deshalb hätte das Amt der Universität in die Sache eingehen müssen. Durch ein dienstrechtliches Begehren werde der Antragssteller Partei im Sinne des § 3 DVG, unabhängig von der inhaltlichen Berechtigung seines Antrages. Aus dem Beamtendienstrecht ergebe sich zumindest ein Recht auf fehlerfreie Handhabung des Ermessens nach § 163 Abs. 2 BDG. Dem habe das Amt der Universität nicht entsprochen, indem es seinen Antrag zurückgewiesen habe. In Wahrheit hätte sich das Amt inhaltlich mit dem Antrag und dessen Begründung im Einzelnen auseinandersetzen müssen. Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, das Gesetz schließe ein Antragsrecht keineswegs aus. Schon deshalb hätte das Amt der Universität in die Sache eingehen müssen. Durch ein dienstrechtliches Begehren werde der Antragssteller Partei im Sinne des Paragraph 3, DVG, unabhängig von der inhaltlichen Berechtigung seines Antrages. Aus dem Beamtendienstrecht ergebe sich zumindest ein Recht auf fehlerfreie Handhabung des Ermessens nach Paragraph 163, Absatz 2, BDG. Dem habe das Amt der Universität nicht entsprochen, indem es seinen Antrag zurückgewiesen habe. In Wahrheit hätte sich das Amt inhaltlich mit dem Antrag und dessen Begründung im Einzelnen auseinandersetzen müssen.

Entgegen der Darlegung der belangten Behörde enthalte § 163 Abs. 2 BDG sehr wohl Sachkriterien, auch für die Ermessensübung des Amtes der Universität, nämlich im Prinzip die gleichen Kriterien, wie sie der Senat zu bestätigen habe (nach § 163 Abs. 4): Ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung für einen bestimmten Zeitraum, wegen des Bedarfs in Forschung und Lehre einerseits und wegen der besonderen Leistungen des Universitätsprofessors in Forschung und Lehre andererseits. Bei Vorliegen dieser inhaltlichen Voraussetzungen sei die Emeritierung zu verfügen. Die korrekte Ermessensübung müsse dann auch für die Dienstbehörde zweiter Instanz nachprüfbar sein. Auch das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches seit jeher zu den Aufgaben der Universität gehöre, könne die Anwendung des § 163 BDG 1979 nicht generell und ausnahmslos ausschließen. Im Weiteren wurden Ausführungen zu der nach Ansicht des Beschwerdeführers durchzuführenden Bedarfsprüfung und zu seinen besonderen Qualifikationen gemacht. Entgegen der Darlegung der belangten Behörde enthalte Paragraph 163, Absatz 2, BDG sehr wohl Sachkriterien, auch für die Ermessensübung des Amtes der Universität, nämlich im Prinzip die gleichen Kriterien, wie sie der Senat zu bestätigen habe (nach Paragraph 163, Absatz 4,): Ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung für einen bestimmten Zeitraum, wegen des Bedarfs in Forschung und Lehre einerseits und wegen der besonderen Leistungen des Universitätsprofessors in Forschung und Lehre andererseits. Bei Vorliegen dieser inhaltlichen Voraussetzungen sei die Emeritierung zu verfügen. Die korrekte Ermessensübung müsse dann auch für die Dienstbehörde zweiter Instanz nachprüfbar sein. Auch das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches seit jeher zu den Aufgaben der Universität gehöre, könne die Anwendung des Paragraph 163, BDG 1979 nicht generell und ausnahmslos ausschließen. Im Weiteren wurden Ausführungen zu der nach Ansicht des Beschwerdeführers durchzuführenden Bedarfsprüfung und zu seinen

besonderen Qualifikationen gemacht.

Was die Materialien zur seinerzeitigen, nicht Gesetz gewordenen Regierungsvorlage betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass es ja nicht nur einen Rechtsanspruch auf Emeritierung, sondern auch einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Handhabung des Ermessens bei der Emeritierungsentscheidung geben könne.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Einen Hinweis in die Richtung, dass ein Universitätsprofessor, auf Weiterverwendung nach Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, keinen Rechtsanspruch hat, bietet zunächst der Wortlaut des § 163 Abs. 2 BDG 1979 in der Fassung der 2. BDG-Novelle 1997, in dem ausgeführt wird, der Rektor kann mit Zustimmung des Universitätsprofessors verfügen, dass an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Abs. 5 leg. cit. tritt. Einen Hinweis in die Richtung, dass ein Universitätsprofessor, auf Weiterverwendung nach Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, keinen Rechtsanspruch hat, bietet zunächst der Wortlaut des Paragraph 163, Absatz 2, BDG 1979 in der Fassung der 2. BDG-Novelle 1997, in dem ausgeführt wird, der Rektor kann mit Zustimmung des Universitätsprofessors verfügen, dass an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Absatz 5, leg. cit. tritt. Zutreffend hat bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass in den Gesetzesmaterialien (XX. GP, RV 691 Seite 31 unten und 32 oben) selbst bei der Textierung, dass dem Hochschulprofessor ein Antragsrecht (und nicht nur das Gesetz gewordene Zustimmungsrecht) zukommen solle, bereits ausgeführt wurde, dass ein Rechtsanspruch auf eine solche längere Verwendungsdauer nicht bestehen soll. Zutreffend hat bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass in den Gesetzesmaterialien (römisch zwanzig. GP, Regierungsvorlage 691, Seite 31 unten und 32 oben) selbst bei der Textierung, dass dem Hochschulprofessor ein Antragsrecht (und nicht nur das Gesetz gewordene Zustimmungsrecht) zukommen solle, bereits ausgeführt wurde, dass ein Rechtsanspruch auf eine solche längere Verwendungsdauer nicht bestehen soll.

Dadurch dass eine Emeritierung gemäß § 163 Abs. 2 BDG 1979 in der Fassung der 2. BDG-Novelle 1997 nur mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)professors erfolgen kann, ist dessen Abwehrrecht gegen die Emeritierung im Gesetz verankert. Weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Universitäts(Hochschul)professor ein subjektives Recht auf Emeritierung oder auf fehlerfreies Ermessen in der Versagung der Emeritierung einräumen wollte. Gegen diese Annahme spricht insbesondere auch der Umstand, dass § 163 Abs. 2-5 BDG 1979 bei der dort umschriebenen Entscheidung keine Berücksichtigung der für eine Verlängerung sprechenden Interessen des Universitätsprofessors anordnet (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 1. März 2012, Zl. 2011/12/0152), sowie, dass im Gesetz - anders als noch in der Regierungsvorlage - ein Antragsrecht des Universitätsprofessors nicht vorgesehen ist. Dadurch dass eine Emeritierung gemäß Paragraph 163, Absatz 2, BDG 1979 in der Fassung der 2. BDG-Novelle 1997 nur mit Zustimmung des Universitäts(Hochschul)professors erfolgen kann, ist dessen Abwehrrecht gegen die Emeritierung im Gesetz verankert. Weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Universitäts(Hochschul)professor ein subjektives Recht auf Emeritierung oder auf fehlerfreies Ermessen in der Versagung der Emeritierung einräumen wollte. Gegen diese Annahme spricht insbesondere auch der Umstand, dass Paragraph 163, Absatz 2 -, 5, BDG 1979 bei der dort umschriebenen Entscheidung keine Berücksichtigung der für eine Verlängerung sprechenden Interessen des Universitätsprofessors anordnet vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 1. März 2012, Zl. 2011/12/0152), sowie, dass im Gesetz - anders als noch in der Regierungsvorlage - ein Antragsrecht des Universitätsprofessors nicht vorgesehen ist.

Da § 163 Abs. 2 BDG 1979 dem Beamten weder ein subjektives Recht auf Emeritierung noch ein Recht auf inhaltliche Entscheidung Da Paragraph 163, Absatz 2, BDG 1979 dem Beamten weder ein subjektives Recht auf Emeritierung noch ein Recht auf inhaltliche Entscheidung

über seinen Antrag einräumt, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Emeritierung gemäß § 163 Abs. 2 BDG zu Recht zurückgewiesen. über seinen Antrag einräumt, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Emeritierung gemäß Paragraph 163, Absatz 2, BDG zu Recht zurückgewiesen.

Nämliches hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. April 2011, Zl. 2010/12/0091, bereits zu der vergleichbaren Bestimmung des § 13 Abs. 2 BDG 1979 ausgesprochen, wobei auf die historische Entwicklung der Rechtslage eingegangen wurde. Nämliches hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. April 2011,

Zl. 2010/12/0091, bereits zu der vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 2, BDG 1979 ausgesprochen, wobei auf die historische Entwicklung der Rechtslage eingegangen wurde.

In der Beschwerde wird ausdrücklich angeführt, dass der angefochtene Bescheid zur Gänze angefochten wird, weiters wird dessen Aufhebung ohne Einschränkung begehrt. Zu Spruchpunkt I., Zurückweisung der Berufung, soweit sie sich gegen das undatierte, dem Beschwerdeführer am 25. Jänner 2008 zugekommene Schreiben richtete, wurden in der Beschwerde keinerlei Ausführungen gemacht, weshalb dieser Spruchpunkt rechtswidrig sein sollte. Derartiges ist auch nicht ersichtlich. In der Beschwerde wird ausdrücklich angeführt, dass der angefochtene Bescheid zur Gänze angefochten wird, weiters wird dessen Aufhebung ohne Einschränkung begehrt. Zu Spruchpunkt römisch eins., Zurückweisung der Berufung, soweit sie sich gegen das undatierte, dem Beschwerdeführer am 25. Jänner 2008 zugekommene Schreiben richtete, wurden in der Beschwerde keinerlei Ausführungen gemacht, weshalb dieser Spruchpunkt rechtswidrig sein sollte. Derartiges ist auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerde war daher (zur Gänze) gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher (zur Gänze) gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 23. April 2012

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008120141.X00

Im RIS seit

18.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at